



## ELTERNBEIRAT

# Geschäftsordnung des Elternbeirates der Kreismusikschule Kon.centus

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben.....	1
§ 2 Zusammensetzung.....	2
§ 3 Wahlperiode, Konstituierung des Elternbeirats .....	3
§ 4 Wahl des Elternbeirates .....	3
§ 5 Durchführung von Sitzungen des Elternbeirats.....	4
§ 6 Befugnisse.....	4
§ 7 Ausscheiden von Elternbeiratsmitgliedern, Ausschluss, Nachrücken .....	5
§ 8 Verwaltungsaufgaben.....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5

### § 1 Aufgaben

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.
- (2) Er soll als Kontaktorgan zwischen Elternschaft, Musikschule und Musikschulleitung, insbesondere Anregungen und Ideen von Eltern und Schülern aufgreifen, besprechen und sich für deren Verwirklichung einsetzen. Darüber hinaus soll der Elternbeirat für die Aufgaben und Ziele der Musikschule bei der Elternschaft und bei den Gemeinden eintreten.
- (3) Der Beirat unterstützt die Außenwirkung der Musikschule (z. B. bei Veranstaltungen, Kommunikation mit örtlichen Organisationen/Vereinen).
- (4) Die Leitung der Musikschule und der Beirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des

- Unterrichtsprogramms, der Schulgebühren und der Organisation. Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Musikunterrichts und dessen Organisation.
- (5) Die Leitung der Musikschule soll den Elternbeirat stets so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Musikschule unterrichten, dass er seine Aufgaben sinnvoll erfüllen kann. Auch der Elternbeirat soll die Schulleitung über etwaige Angelegenheiten und Anregungen möglichst frühzeitig unterrichten.
  - (6) Der Beirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Festlegung von Unterrichtskapazitäten (Fachrichtung, Stundenangebote) zu hören.
  - (7) Die Beiratsmitglieder arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von Aufträgen jeglicher Art und frei von Weisungen Dritter.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Elternbeirat soll grundsätzlich aus maximal 10 Mitgliedern bestehen. Es können Ersatzmitglieder bestellt (gewählt) werden, die beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Beirat tätig werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Elternbeirat, bestehend aus:
  - einem/r Vorsitzende/n,
  - einem/r Stellvertreter/in
  - einem/r Elternbeiratssprecher/in,
  - einem/r Schriftführer/in und
  - mehreren Beisitzern/innen,

beschließt die Besetzung der einzelnen Positionen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Sofern sich für eine der Positionen „Vorsitzende/r“, „Elternbeiratssprecher/in“ und „Schriftführer/in“ jeweils kein Mitglied bereit erklärt, können auch mehrere Positionen durch ein Mitglied eingenommen werden.
- (5) Jährlich zu Schuljahresbeginn, mit Ausnahme des Jahres einer konstituierenden Sitzung, befasst sich der Elternbeirat mit einer eventuellen Rotation in der Besetzung der Positionen im Elternbeirat. Eine Umbesetzung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) Es ist darauf Wert zu legen, dass im Elternbeirat Eltern aus den Städten Neubrandenburg und Neustrelitz sowie den Umlandgemeinden sowie möglichst aus allen Unterrichtsfachbereichen der Musikschule vertreten sind.
- (7) Dem Elternbeirat steht es frei Arbeitskreise zu bilden, in denen interessierte Eltern mitarbeiten können.

### **§ 3 Wahlperiode, Konstituierung des Elternbeirats**

- (1) Der Beirat wird durch die Eltern-/Schülerschaft, die als wahlberechtigt im Sinne des § 4 Absatz 3 gelten auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Der bisherige Beirat amtiert jeweils bis zur Neuwahl weiter.
- (2) In Vorbereitung der Wahl erfolgt ein Aufruf an alle Eltern zur Mitarbeit im Elternrat.
- (3) Sofern im Ergebnis des Aufrufes sich mehr als 10 Eltern bereiterklären, erfolgt eine Wahl entsprechend § 4 der Geschäftsordnung.
- (4) Sofern weniger als 11 Eltern sich zur Mitarbeit bereiterklären, erfolgt eine Information an alle Eltern über die Besetzung des Beirats mit einer Einspruchsfrist von drei Wochen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gilt der Elternrat als besetzt und im Sinne dieser Geschäftsordnung legitimiert. Sollten substantielle Einsprüche zur Besetzung vorliegen, (z. B. mit berechtigten Zweifeln an der Unabhängigkeit einzelner nominierter Mitglieder im Beirat) so sind ein Ersatz des von dem Einspruch des betroffenen Bewerbers und eine erneute Information oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Wahl nach § 4 vorzusehen.
- (5) Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung spätestens nach vier Wochen nach seiner Wahl aus seiner Mitte heraus mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder die in § 2 vorgesehenen Positionen im Beirat.
- (6) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Beirats führt das an Lebensjahren älteste Mitglied solange, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist.
- (7) Dieses übernimmt dann die Wahlleitung für die anderen o. g. Positionen des Elternbeirates. Verlauf und Ergebnisse werden in der Niederschrift vermerkt.

### **§ 4 Wahl des Elternbeirates**

- (1) Die Wahl des Elternbeirates erfolgt dann, wenn eine Besetzung des Beirats nach § 3 nicht zustande kommt. Sie kann entweder ausschließlich über Briefwahl oder über Direktwahl erfolgen. Die Entscheidung über das Wahlverfahren trifft der amtierende Elternbeirat.
- (2) Bei der Durchführung der Wahl (Räumlichkeiten, Vervielfältigung, Verteilung der Unterlagen usw.) und der Ermittlung des Wahlergebnisses wird der Elternbeirat durch die Musikschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.
- (3) Bei einer Briefwahl gilt jede Familie, bei der mindestens ein Kind oder/und ein Erwachsener/Erziehungsberechtigter selbst an der Musikschule angemeldet ist, als ein Wahlberechtigter. Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt in der Regel mit der Post. Bei einer Direktwahl gelten die anwesenden Mitglieder der Elternversammlung pro Familie ebenso als ein Wahlberechtigter. Jeder Wahlberechtigter hat 10 Stimmen. Jede nicht abgegebene Stimme ist eine ungültige Stimme. Die Wahl erfolgt nach den Regeln der einfachen Mehrheitswahl.

- (4) Der Elternbeirat wird mit einfacher Mehrheit der jeweils abgegebenen (gültigen) Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten, gewählt. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Wahlberechtigte ist sowohl bei Brief- als auch Direktwahl nicht möglich.

### **§ 5 Durchführung von Sitzungen des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat wird vom von der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied ist verpflichtet, den Elternbeirat binnen 10 Tagen einzuberufen, wenn dies die Musikschulleitung oder mindestens zwei der Elternbeiratsmitglieder unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes verlangen.
- (3) Die Musikschulleitung wird ebenfalls fristgemäß in Kenntnis gesetzt oder ebenfalls eingeladen. Zu den Sitzungen des Elternbeirats können weiterhin Lehrer oder andere Gäste einladen werden.
- (4) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Elternbeirats sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (5) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Sollte er nicht beschlussfähig sein, so kann mit einer Frist von 14 Tagen eine neuerliche Sitzung anberaumt werden; diese ist dann bereits bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, worauf in der Einladung gesondert hinzuweisen ist.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied des Elternbeirats kann Anträge zu den Sitzungen einbringen. Sie sind möglichst schriftlich und vorab, ggfs. über die Geschäftsstelle der Musikschule, beim vorsitzenden Mitglied einzureichen.
- (8) Über die Sitzungen des Elternbeirates werden binnen 6 Wochen nach der Sitzung Niederschriften gefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der Musikschule vom Elternbeirat und der Schulleitung einsehbar.

### **§ 6 Befugnisse**

- (1) Die Schulleitung informiert den Elternbeiratsvorsitzenden vor der Festsetzung der Unterrichtsentgelte, bei Berufung oder Entlassung von Lehrkräften, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme von Musikschülern und vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme. Der Beirat hat das Recht, durch die Schulleitung zu diesen Fragen angehört zu werden. Auf Wunsch der Mehrheit des Elternbeirats findet eine gemeinsame Sitzung mit der Schulleitung zu dem entsprechenden Thema statt.

- (2) Die Schule, der Landkreis oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Beirat Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer, des Schulleiters und des Landkreises. Der Elternbeirat ist nicht weisungsbefugt.

### **§ 7 Ausscheiden von Elternbeiratsmitgliedern, Ausschluss, Nachrücken**

- (1) Ein Mitglied des Elternbeirats, das sich oder sein Kind von der Kreismusikschule Kon.centus im Verlauf der Wahlperiode abmeldet oder auf die Ausübung seines Mandats als Beiratsmitglied schriftlich gegenüber der Musikschulleitung verzichtet, scheidet aus dem Beirat automatisch aus.
- (2) Fehlt ein Mitglied bei vier Sitzungen des Elternbeirats unentschuldigt und stellt der Beirat fest, dass sein Mitglied offensichtlich kein Interesse mehr an der Arbeit des Beirats besitzt, kann der Elternbeirat den Ausschluss der oder des Betreffenden aus dem Beirat beschließen. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt das Ersatzmitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, das selbst oder mit einem Kind bei der Musikschule zu diesem Zeitpunkt noch angemeldet ist, nach. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten/-innen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Sind keine Nachrücker/-innen mehr vorhanden, setzt der Elternbeirat seine Arbeit mit der verringerten Anzahl von Mitgliedern fort. Sinkt die Anzahl der Mitglieder jedoch unter fünf, findet in der nächsten Elternversammlung eine Nachwahl für die freien Sitze statt.

### **§ 8 Verwaltungsaufgaben**

Die Musikschule übernimmt die Verwaltungsaufgaben des Elternbeirats im Sinne einer Geschäftsstelle.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Elternbeirats in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform und eines neuerlichen Beschlusses. Die Geschäftsordnung kann auf Wunsch jedem Wahlberechtigten im Sinne der §§ 3 und 4 ausgehändigt werden. Zusätzlich kann sie auf der Internetseite der Musikschule eingesehen werden.